

No.

**a) Ein zwischen dem Versicherer und dem Versicherten im Rahmen der Schadenerledigung abgeschlossener Vergleich ist für den Versicherten grundsätzlich verbindlich, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Versicherer den Vergleich zum Nachteil des Versicherten abgeschlossen hat.**

**b) Kann der Versicherte, der bei Dunkelheit mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1.25 ‰ und einer Geschwindigkeit von annähernd 140 km/h bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h fährt, nicht rechtzeitig anhalten, führt er den Unfall grobfahrlässig herbei, was den Versicherer zum Rückgriff berechtigt.**

(Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

Bezirksgericht Baden, 14. Juli 1995,  
Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel c. M.

**Gründe:** a) Zwischen den Parteien besteht unbestrittenermassen ein Motorfahrzeugversicherungsvertrag. Integrativer Teil dieser kombinierten Motorfahrzeugversicherung sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ausgabe MF 17). Gemäss Art. 20 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (im folgenden mit AVB abgekürzt) ist die Klägerin verpflichtet, Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen gegen den Beklagten wegen Personen- oder Sachschaden erhoben werden, zu gewähren.

Strittig im vorliegenden Verfahren ist vor allem, ob die Klägerin aufgrund der Auffahrkollision gegenüber dem Geschädigten K. überhaupt zahlungspflichtig geworden ist und ob die Versicherung zu einem Regress in Höhe von 25% berechtigt ist.

Die Klägerin machte geltend, sie sei aufgrund von Art. 61 Abs. 2 SVG gegenüber dem Geschädigten zahlungspflichtig geworden, da die alleinige Schuld an diesem Unfall den Beklagten treffe. Der Beklagte wendete ein, dass der Geschädigte K. im Zeitpunkt des Unfalls volltrunken gewesen sei und die Klägerin unter diesen Umständen seine Ansprüche nach Massgabe von Art. 61 Abs. 1 SVG hätte abwehren müssen. Somit berufen sich beide Parteien auf Art. 61 SVG, wobei sich die Klägerin auf Absatz 2 und der Beklagte auf Absatz 1 beruft.

Art. 61 SVG kommt zur Anwendung, wenn mehrere Motorfahrzeughalter an einem Unfall beteiligt sind und (mindestens) ein Halter dabei körperlich geschädigt wird oder

Sachschaden erleidet. Art. 61 SVG ist eine eigentliche Kollisionsnorm: Sie bezweckt, einen Schaden zwischen mehreren haftbaren Motorfahrzeughaltern aufzuteilen. Gelingt es einem Motorfahrzeughalter, sich nach Art. 59 SVG zu entlasten, so bleibt nurmehr eine Haftung übrig und eine Auseinandersetzung gemäss Art. 61 SVG wird gegenstandslos; es besteht keine Kollision von Haftungen mehr, so dass der schuldhafteste Halter sowohl seinen eigenen Schaden wie denjenigen des anderen ganz zu tragen hat (Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band 11/2, § 25 N. 648, 678; Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 1328, 1340; BGE 84 II 313, Pra. 1976 Nr. 109).

Bevor also der von den Parteien angerufene Art. 61 SVG angewendet werden kann, ist zu prüfen, ob überhaupt eine Haftungskollision besteht, d.h. ob der Beklagte gegenüber dem Geschädigten haftpflichtig geworden ist und umgekehrt.

In einem ersten Schritt wird die Haftbarkeit gemäss Art. 58 SVG sowie ein etwaiger Haftungsausschluss gemäss Art. 59 SVG des Beklagten und danach die Haftbarkeit des Geschädigten und ein allfälliger Haftungsausschluss des Geschädigten K. geprüft.

Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden (Art. 58 SVG). Die positiven Voraussetzungen, damit der Beklagte nach Art. 58 Abs. 1 SVG haftpflichtig wird, sind daher: Verwirklichung der Betriebsgefahr, Schaden, Widerrechtlichkeit und der adäquate Kausalzusammenhang (Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 931 ff.).

Art. 58 Abs. 1 SVG erfasst Schäden, die durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges verursacht wurden. Dabei muss sich die spezifische Betriebsgefahr des Motorfahrzeuges verwirklicht haben (Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 942; Oftinger/Stark, a.a.O., § 25 N. 350). Für Automobile besteht diese vor allem in der Fähigkeit, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, die dem Fahrzeug unter Berücksichtigung seines Gewichts eine zerstörerische Wucht zu verleihen vermögen. Erschwerend kommt hierbei hinzu, dass mit dem Wachsen der Geschwindigkeit die Fähigkeit, sich veränderten Bedingungen rasch anzupassen bzw. wenn nötig auch rechtzeitig anzuhalten, stark abnimmt.

Dass es sich beim PW des Beklagten um ein Motorfahrzeug gemäss Art. 7 Abs. 1 SVG gehandelt hat und dass sich der PW im Zeitpunkt des Unfalls in Betrieb befand, ist offensichtlich und wurde auch nicht bestritten. Der Beklagte fuhr mit stark überhöhter Geschwindigkeit (nach eigenen Angaben mit annähernd 140 km/h) und konnte daher nicht mehr rechtzeitig anhalten, so dass es zu einer Auffahrkollision kam. Es ist daher ausser Zweifel, dass sich die dem Automobil innewohnenden spezifischen Gefahrenmomente der Geschwindigkeit, des langen Bremsweges und der zerstörerischen Wucht verwirklicht haben.

Der nach Art. 58 Abs. 1 SVG Haftpflichtige haftet für Personen- und für Sachschaden. Die Klägerin machte geltend, durch den Unfall sei ein Schaden in der Höhe von insgesamt Fr. 8'814.45 entstanden. Als Beweis legte sie die betreffenden Rechnungen und Entschädigungserklärung ins Recht. Die beiden Hauptschadensposten sind dabei der Totalschaden am PW von Herrn K. (Fr. 4'352.--) sowie sein Lohnausfall aufgrund der Folgen des Unfalles (Fr. 4000.--). Es gibt keinen vernünftigen Grund an der Höhe des geltend gemachten Schadens zu zweifeln. Der Schaden in Höhe von Fr. 8'814.45 ist somit erstellt.

Die Widerrechtlichkeit gilt als weitere Voraussetzung der Schadenersatzpflicht. Widerrechtlich ist jedes Verhalten, das rechtlich nicht erlaubt ist, das also gegen (geschriebe-

ne oder ungeschriebene) Verhaltensnormen der (öffentlich- oder privatrechtlichen, bundes- oder kantonalrechtlichen) Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen (vgl. z.B. BGE 109 II 124). Widerrechtlichkeit liegt damit immer bei der Verletzung absoluter subjektiver Rechtsgüter vor. Als solche gelten unter anderem Leib, Leben und Eigentum. Da keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, ist der vom Beklagten verursachte Personen- und Sachschaden daher ohne weiteres widerrechtlich (vgl. Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 973).

Gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG haftet der Halter nur, wenn zwischen dem Betrieb des Motorfahrzeugs und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Ein Kausalzusammenhang, d.h. der Zusammenhang zwischen der Ursache und dem Schaden ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann adäquat, "wenn die Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder ihn jedenfalls zu begünstigen..." (BGE 107 II 243 ff). Das Verhalten des Beklagten, nämlich bei Nacht, in angetrunkenem Zustand und mit stark überhöhter Geschwindigkeit mit dem Auto zu fahren, ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung sicherlich geeignet, um zu einem Unfall von der Art des eingetretenen zu führen.

Es kann somit festgehalten werden, dass der Beklagte die positiven Voraussetzungen der Halterhaftung gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG erfüllt.

Der Beklagte bestitt jegliche Zahlungspflicht der Klägerin, da der Geschädigte im Zeitpunkt des Unfalls in noch höherem Grade als der Beklagte alkoholisiert gewesen sei. Er machte somit sinngemäss einen Haftungsausschlussgrund geltend.

Der Halter wird nach Art. 59 Abs. 1 SVG von der Haftpflicht befreit, wenn er kumulativ beweist:

- dass ihn selber oder Personen, für die er verantwortlich ist, kein unfallkausales Verhalten trifft;
- dass nicht fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall geführt hat;
- dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde.

Der Beklagte machte geltend, den Geschädigten treffe ein grobes Verschulden am Unfall, da er selber in erheblichem Masse angetrunken gewesen sei. Ob den Geschädigten am Unfall ein Verschulden trifft oder nicht, ist angesichts der Tatsache irrelevant, dass der Beklagte gemäss Art. 59 SVG neben diesem Entlastungsgrund auch beweisen müsste, dass ihn selber am Unfall kein Verschulden trifft. Es steht in concreto jedoch ausser Zweifel und wird vom Beklagten auch nicht bestritten, dass ihn ein Verschulden am Unfall trifft. Der Beklagte kann sich deshalb gemäss Art. 59 SVG nicht von seiner Haftung befreien.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass der Beklagte gegenüber dem Geschädigten K. für den entstandenen Schaden haftbar ist, da die positiven Voraussetzungen der Halterhaftung gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG erfüllt sind und ein Haftungsausschluss gemäss Art. 59 SVG nicht vorliegt.

Im folgenden ist die Haftbarkeit des Geschädigten K. gegenüber dem Beklagten zu prüfen:

Um gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG haftpflichtig zu werden, genügt es nicht, dass sich der Unfall anlässlich des Betriebs des Motorfahrzeuges ereignete. Der Schaden muss vielmehr unter Berücksichtigung der Gesamtheit der massgebenden Umstände die Folge der Verwirklichung der besonderen Gefahr des Fahrzeuges sein (BGE 107 II 271 ff). Die blossе, wenn auch schädliche Anwesenheit eines Fahrzeuges auf der Strasse reicht nicht aus, um die Betriebshaftung nach Art. 58 SVG herbeizuführen (Oftinger/Stark, a.a.O., § 25 N. 350 mit weiteren Hinweisen). Vergegenwärtigt man sich, dass der Geschädigte K. vorschriftsgemäss eingespurt hatte und wartete, bis ein Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn vorbei war, um dann abzubiegen, so hat sich die spezifische Betriebsgefahr seines Autos sicher nicht verwirklicht (vgl. hierzu die exemplarische Aufführung spezifischer Gefahrenmomente von Motorfahrzeugen bei Oftinger/Stark, a.a.O., § 25 N. 352). Der Geschädigte K. ist demzufolge gegenüber dem Beklagten aufgrund der fehlenden Verwirklichung der Betriebsgefahr nicht schadenersatzpflichtig. Die Prüfung der weiteren Voraussetzungen erübrigt sich daher.

Selbst wenn man von einer Haftpflicht des Geschädigten K. gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG ausginge, könnte er sich noch immer auf Art. 59 SVG berufen. Sind mehrere Halter an einem Unfall beteiligt, so muss Art. 59 SVG in dem Sinne ausgelegt werden, dass das schwere und ausschliessliche Verschulden des einen Halters den schuldlosen Halter von jeder Haftung befreit (BGE 95 II 345; Oftinger/Stark, a.a.O., § 25 N. 455 3. mit weiteren Hinweisen). Wie bereits vorne erwähnt, muss hierfür der Halter beweisen:

- dass ihn selber oder Personen, für die er verantwortlich ist, kein unfallkausales Verschulden trifft;
- dass nicht fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall geführt hat;
- dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde.

Aus den polizeilichen Untersuchungsakten ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass die alleinige Schuld am Unfall den Beklagten trifft, da er gemäss eigenen Angaben mit massiv übersetzter Geschwindigkeit (ca. 140 km/h anstelle der signalisierten 70 km/h) und zudem in angetrunkenem Zustand (Blutalkoholgehalt von 1,25 ‰) gefahren war. So hält das Bezirksamt Laufenburg z.B. in der Verfügung vom 20. Januar 1993 ausdrücklich fest, "... dass der Verkehrsunfall einzig und allein von Herrn M. verursacht wurde". Dies gab der Beklagte anlässlich der Befragung vom 4. Oktober 1992 auch vollumfänglich zu: "Es ist eindeutig meine Schuld. Dies, weil ich erstens zu schnell gefahren bin und deshalb nicht mehr rechtzeitig anhalten konnte und zweitens spielte sicher der Alkohol, welchen ich vorgängig konsumiert hatte, eine Rolle". An der Verhandlung vor dem Bezirksamt Laufenburg vom 22. Dezember 1992 erklärte der Beklagte weiter, dass der Unfall bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit wahrscheinlich hätte vermieden werden können. Bezüglich des durch den Beklagten verursachten Auffahrunfalls wurde dem Geschädigten K. folgerichtig auch keinerlei Mitverschulden attestiert, weder durch den Untersuchungsbericht noch durch das Urteil des Bezirksgerichts. Im Gegenteil hielt das Bezirksamt Laufenburg in der Verfügung vom 20. Januar 1993 explizit fest, dass Herr

K. am Unfallgeschehen kein Verschulden treffe und dass er sich im Rahmen des beabsichtigten Abbiegemanövers korrekt verhalten habe.

In der Duplik stellte sich der Beklagte auf den Standpunkt, dass Herr K. ein schweres Eigenverschulden am Unfall treffe, da er sein Fahrzeug in schwerem Rauschzustand geführt habe. Der Beklagte übersieht dabei, dass die Angetrunkenheit von Herrn K. in keiner Art und Weise Einfluss auf den Unfall oder dessen Folgen hatte. Wäre Herr K. nüchtern gewesen, so wäre der Unfall genau gleich passiert. Die Trunkenheit des Geschädigten K. hat somit keinerlei Zusammenhang mit dem Unfall und ist daher zivilrechtlich irrelevant (vgl. Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 1015). Es ist somit erstellt, dass Herr K. kein unfallkausales Verschulden trifft.

Der Beklagte hat nie geltend gemacht, dass das Fahrzeug von Herrn K. mangelhaft gewesen sei. Auch den umfangreichen Untersuchungsakten lässt sich kein Hinweis auf einen Mangel entnehmen. Doch selbst wenn ein Mangel vorhanden gewesen wäre - was nicht anzunehmen ist - so hätte die fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges für den Unfall kausal sein müssen (Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 1019). Es gilt hierbei zu bedenken, dass das Auto von Herrn K. im Zeitpunkt des Unfalls nach übereinstimmenden Aussagen des Beklagten und Herrn K. nahezu stillstand. Wie sich aus den Akten ergibt, funktionierte das Licht des Fahrzeuges von Herrn K. einwandfrei. Selbst wenn das Auto von Herrn K. einen Mangel aufgewiesen hätte, so ist hiermit erstellt, dass dieser für den Schaden nicht kausal gewesen wäre.

Den Beklagten trifft - wie bereits oben festgestellt - die alleinige Schuld an der Auffahrkollision. Sein Verschulden wiegt besonders schwer, da er mit seinem Fahrzeug in angetrunkenem Zustand (1,18 bis 1,31 g/kg) und zudem mit massiv überhöhter Geschwindigkeit (ca. 140 km/h) gefahren ist. Durch seine Fahrweise hat er eine ernstliche Gefahr für andere hervorgerufen, nur mit Glück ist kein grösserer Personenschaden entstanden. Ein derartiges Verhalten kann nur als grobfahrlässig qualifiziert werden.

Da es erwiesen ist, dass der Unfall durch das grobe Verschulden des Beklagten verursacht wurde, ohne dass Herr K. ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs zum Unfall beigetragen hat, könnte sich Herr K., selbst wenn er gemäss Art. 58 Abs. 1 SVG haftpflichtig geworden wäre - was nicht der Fall ist - gemäss Art. 59 SVG von dieser Haftung befreien.

Der von den Parteien angerufene Art. 61 SVG kommt im vorliegenden Verfahren demzufolge nicht zur Anwendung, da keine Haftungskollision vorliegt. Der Beklagte ist gemäss Art. 58 SVG der alleinige Haftpflichtige.

Gemäss Art. 20 AVB muss die Klägerin gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Beklagten erhoben werden, Versicherungsschutz gewähren. Da der Beklagte aufgrund von Art. 58 Abs. 1 SVG gegenüber dem Geschädigten K. haftbar wurde, bestand seitens der Klägerin zweifellos eine Zahlungsverpflichtung. Die Klägerin ersetzte daher in der Folge den durch den Beklagten verursachten Schaden in der Höhe von Fr. 8'814.45. Dass diese Zahlungen auch tatsächlich erfolgt sind, ist aufgrund der Akten erstellt.

Der Beklagte machte in seiner Duplik andeutungsweise geltend, dass die Zahlungen überhöht gewesen wären. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund von Art. 26 AVB die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Klägerin für den Beklagten in allen Fällen verbindlich ist. Diese Regelung stimmt mit der herrschenden Lehre und Pra-

xis überein, wonach ein zwischen dem Versicherer und dem Versicherten abgeschlossener Vergleich für den Versicherten grundsätzlich verbindlich ist (Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 1086 mit weiteren Hinweisen; BGE 77 II 73). Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der Versicherer den Vergleich zum Nachteil des Versicherten abgeschlossen hat (BGE 120 II 63 Erw. 4a). Die Last des entsprechenden Beweises liegt beim Versicherten und wurde in casu vom Beklagten in keinerlei Weise erbracht. Für den Regress sind daher die Zahlungen der Klägerin in Höhe von Fr. 8'814.25 abzüglich den Selbstbehalt des Beklagten von Fr. 1'000.-- massgebend.

b) Gemäss Art. 27 AVB hat die Versicherungsgesellschaft bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit den Rückgriff auf den Versicherungsnehmer, als sie nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsbetrag berechtigt ist, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen. Diese Regelung entspricht inhaltlich Art. 65 Abs. 3 SVG.

Nach Art. 14 Abs. 2 VVG hat der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt hat, das Recht, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen. Grobfahrlässig verhält sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt (BGE 92 II 253 mit weiteren Hinweisen).

Der Beklagte machte geltend, er habe den Unfall nicht grobfahrlässig verursacht. Nach eigenen Angaben hat der Beklagte jedoch am fraglichen Tag zwischen 15.00 h und der Auffahrkollision um 21.45 h 4,8 Liter Bier getrunken. 1 1/4 Stunden nach dem Unfall hatte er daher noch immer einen Blutalkoholgehalt von 1.25 ‰. Als sich der Beklagte hinter das Steuer setzte, war es ihm nach eigenen Angaben durchaus bewusst, dass er viel zuviel Alkohol getrunken hatte. Trotzdem ist er in erwiesenermassen fahruntüchtigem Zustand (vgl. Art. 2 Abs. 2 VRV) am fraglichen Abend noch mit seinem Auto gefahren. Damit hat er eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt. Das Verhalten des Beklagten ist deshalb zweifellos als grobe Fahrlässigkeit zu qualifizieren (vgl. SVA XVIII (1990/91), Nr. 10; BGE 92 II 227; Roelli/Keller, Kom. zum VVG, Band I, Bern 1968, S. 261; Schaffhauser/Zellweger, a.a.O., N. 1689).

Gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit insbesondere den Sichtverhältnissen anzupassen. Die Geschwindigkeit ist angemessen, wenn der Fahrzeuglenker innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann (Art. 4 Abs. 1 VRV). Obwohl die Nacht bereits hereingebrochen und es dunkel war, fuhr der Beklagte, bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nach eigenen Angaben mit einer Geschwindigkeit von annähernd 140 km/h. Aufgrund dieser stark überhöhten Geschwindigkeit war es dem Beklagten daher nicht möglich, rechtzeitig zu halten, so dass es zu einer Auffahrkollision kam. Auch dieses Verhalten stellt zweifelsohne eine grobe Fahrlässigkeit dar. Der Beklagte wurde daher auch folgerichtig vom Bezirksgericht Laufenburg unter anderem aufgrund von Art. 90 Ziff. 2 SVG wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln verurteilt.

Da der Beklagte den Unfall grobfahrlässig hereigeführt hat, ist die Klägerin gegenüber dem Beklagten zur Kürzung ihrer Leistung bzw. nachdem sie die gegen sie gerichteten Haftpflichtansprüche der Geschädigten befriedigt hat, zum Rückgriff berechtigt.

Massgebend für die Höhe des Rückgriffs ist nach dem Wortlaut des Gesetzes der "Grad des Verschuldens" (Art. 14 Abs. 2 VVG). Nach bundesgerichtlicher Auffassung rechtfertigt grobes Verschulden in jedem Fall zum vornherein einen kräftigen Abzug (BGE 87 II 386 mit weiteren Hinweisen). Anhaltspunkte für die Höhe des Regresses geben die veröffentlichten Gerichtsurteile, die beim Fahren im angetrunkenem Zustand eine Rückgriffsquote von 20 bis 50 % und bei übersetzter Geschwindigkeit von 20 bis 30 % vorsehen. Aufgrund der stark überhöhten Geschwindigkeit sowie des Blutalkoholgehalts von 1,25 ‰ wäre daher, wie die Klägerin richtigerweise ausführt, ohne weiteres auch eine Regressquote von 40 % zu rechtfertigen gewesen. Da die Klägerin irrtümlicherweise die Regressquote nur auf 25 % festsetzte und auch nach der Entdeckung des Irrtums ausdrücklich auf eine Erhöhung der Quote verzichtete, ist die Regressquote von 25 % zu gewähren. Der Regress der Klägerin im Umfang von Fr. 1'950.-- (25 % von Fr. 7'800.--) ist somit gerechtfertigt.

Die Klägerin machte einen Schadenszins von 5 % seit dem 10. November 1993 geltend. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Schadenszins von dem Zeitpunkt an geschuldet, von dem er sich finanziell ausgewirkt hat (Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band 1, Zürich 1995, § 6 N. 23 ff.; BGE 81 II 517, 70 II 95). Der Zinsfuss beträgt dabei nach Art. 73 Abs. 1 OR 5 %.

Durch das grobfahrlässige Verhalten des Beklagten ist der Klägerin ein Schaden von Fr. 1'950.-- entstanden für den sie nicht einzustehen hat bzw. den sie berechtigt ist, auf den Beklagten abzuwälzen. Die Klägerin beglich die gegen sie gerichteten Forderungen mit Datum vom 14.10.1992, 22.10.1992, 13.11.1992 und 3.2.1993. Ab diesen Daten ist die Klägerin demnach berechtigt, den Schadenszins von 5 % für die jeweiligen Zahlungen zu verlangen. All diese Daten liegen vor dem von der Klägerin geltend gemachten Beginn des Zinslaufs vom 10. November 1993.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beklagte auf dem Forderungsbeitrag von Fr. 1'950.-- einen Schadenszins in der Höhe von 5 % seit dem 10. November 1993 schuldet.

## I. Inhaltsverzeichnis

XXIII, 2 (Regressrecht des Versicherers)

## II. Gesetzesregister

SVG 7, 32, 58, 59, 61, 65, 90  
VRV 2, 4  
VVG 14  
OR 73

## III. Sachregister

Fahrlässigkeit

- grobe

bei Fahren mit übersetzter Geschwindigkeit in angetrunkenem Zustand  
als Voraussetzung für das Regressrecht des Versicherers

Regress

bei Fahren mit übersetzter Geschwindigkeit in angetrunkenem Zustand  
grobe Fahrlässigkeit als Voraussetzung

Vergleich

Verbindlichkeit des -